Der Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

per beBPo

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich:	Recht/Kreisangelegenheiten FD Kommunalaufsicht	
Besucheradresse:	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	
Sprechzeiten:	Montag	Geschlossen
	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	Geschlossen
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
	Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
	sowie nach Vereinbarung	
Sprechzeiten der Bürgerämter:	Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
	sowie nach Vereinbarung	
Bearbeitet von:	Herr Rosenfeldt	
Telefon:	(03496) 60 15 30	
Fax:	(03496) 60 15 02	
E-Mail*:	Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de	
Zimmer:	280	

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	**Mein Zeichen** (bei Antworten immer angeben)	**Datum**
22.06.2023, 30_236.2022_2.Wdspr_KAB	30/151101/015/2023/06	14. März 2024

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.06.2023 (Nr. 236-2022)
„Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen"
hier: Androhung der Ersatzvornahme

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld droht hiermit der Stadt Bitterfeld-Wolfen an, den Stadtratsbeschlusses Nr. 236-2022 vom 21.06.2023 zum „Pilotprojekt Videoüberwachung öffentlicher Anlagen" im Wege der

Ersatzvornahme

auf der Grundlage des § 148 KVG LSA mit Wirkung zum 01.05.2024 aufzuheben, sofern dieser Beschluss nicht durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 19.04.2024 aufgehoben wird.

Begründung:

Mit Beanstandungsverfügung vom 03.01.2024 wurde der Stadtratsbeschluss 236-2022 vom 21.06.2023 kommunalaufsichtlich beanstandet und dessen Aufhebung in der nächsten, auf die Bestandskraft der Verfügung folgenden, ordentlich geladenen Stadtratssitzung verlangt (§ 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Die Beanstandungsverfügung wurde am 10.02.2024 bestandskräftig.

In seiner Sitzung am 27.02.2024 lehnte der Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses 236-2022 ab (Beschluss Nr. 010-2024). Erneut beteiligten sich an der Beratung und Abstimmung die Stadträte André Krillwitz und Dieter Krillwitz, nachdem der Stadtrat auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA entschieden hat, dass kein Mitwirkungsverbot der beiden Stadträte in der Angelegenheit vorliege.

Nach Auswertung der Unterlagen zur Stadtratssitzung vom 27.02.2024, welche die Ablehnung des Beschlussantrages zur Aufhebung des Beschlusses 236-2022 dokumentieren, gibt es keinen Grund,

von den die Beanstandungsverfügung vom 03.01.2024 tragenden Inhalten abzuweichen. Denn die Stadt hat keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Argumente vorgebracht, welche eine andere rechtliche Bewertung des Beschlusses 236-2022 zuließen.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 236-2022 in seiner Fassung vom 21.06.2023 mit folgendem Wortlaut

> *„Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt fest, dass das kommunale Eigentum im Bereich/am Umfeld Bahnhof Wolfen durch Graffiti-Tags und Vandalismus in besonderer Weise beeinträchtigt ist.*
>
> *Der Stadtrat der Stadt beauftragt den Oberbürgermeister, bis zum 30.09.2023 die Vorbereitungen für eine eventuelle Videoüberwachung am Bahnhof Wolfen zu organisieren.*
> *Dazu ist mit der Deutschen Bahn bis zum 30.08.2023 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Videoüberwachung wird als Live-Übertragung in ein Lagezentrum o. ä. ausgeführt. Ebenfalls wird bis zum 30.09.2023 eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt.*
>
> *Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, den Bereich Bahnhof Wolfen bis zum 30.09.2023 täglich in der Zeit von 18:00 - 6:00 Uhr von einem Wachschutz oder dem Ordnungsamt in möglichst kurzen Zeitintervallen bestreifen zu lassen.*
>
> *Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, erfasste oder gemeldete Graffiti-Tags innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntwerden entfernen zu lassen, um der Broken-Windows-Theorie entgegenzuwirken. Gleiches gilt für sämtliche weitere Schäden o. ä. (z. B. demolierte Fahrräder) in diesem Bereich.“*

ist weiterhin gesetzeswidrig. Insoweit wird auf die Beanstandungsverfügung vom 03.01.2024 verwiesen, welche weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. Die Beanstandungsverfügung wird dieser Androhung als Anlage beigefügt.

I.

1.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die für die Stadt Bitterfeld-Wolfen zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Abs. 1 KVG LSA).

2.

Gemäß § 148 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, sofern die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 147 nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommt, die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der kommunalaufsichtlichen Anordnung aus der bestandskräftigen Beanstandungsverfügung (§ 146 KVG LSA) vom 03.01.2024, den Beschluss 236-2022 spätestens in der nächsten, auf die Bestandskraft der Verfügung folgenden, ordentlich geladenen Stadtratssitzung aufzuheben, nicht nachgekommen.

Insofern ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt, seine Anordnung an Stelle und auf Kosten der Stadt Bitterfeld-Wolfen selbst durchzuführen und den Beschluss 236-2022 aufzuheben.

Der durch den Beschluss 236-2022 gesetzte rechtswidrige Zustand, insbesondere die Umsetzung des Beschlusses durch den Hauptverwaltungsbeamten, kann nicht geduldet werden und erfordert - auch unter Berücksichtigung des der Kommunalaufsichtsbehörde zustehenden Entschließungs- und Auswahlermessens - ein weiteres kommunalaufsichtliches Einschreiten. Als nächst milderes und einzig verbliebenes kommunalaufsichtliches Mittel steht das Mittel der Ersatzvornahme (§ 148KVG LSA) zur Verfügung. Sie wäre geeignet, die vorliegenden zahlreichen Rechtsverstöße zu beseitigen und das rechtmäßige Handeln der Stadt sicherzustellen. Die Ersatzvornahme wäre darüber hinaus auch angemessen, weil sie nicht zu einem Nachteil führt, der zum angestrebten Zweck außer Verhältnis steht. Das Interesse der Öffentlichkeit an einem rechtskonformen Handeln der Stadt überwiegt. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor unzulässigen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Menschen.

3.

Aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kommunalaufsichtsbehörde und Stadt Bitterfeld-Wolfen wird hiermit die Ersatzvornahme zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 236-2022 angedroht.

Ausweislich des städtischen Ratsinformationssystems ist die nächste planmäßige Stadtratssitzung für den 17.04.2024 vorgesehen. Es ist der Stadt daher auch möglich, in einer ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung nochmals über die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 236-2022 zu befinden.

Insoweit ist auch die angedrohte Terminsetzung für die Ersatzvornahme auf den 01.05.2024 angemessen.

G r a b n e r
Landrat

Anlage:
- Beanstandungsverfügung vom 03.01.2024

Anlage

Der Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich:	Recht/Kreisangelegenheiten FD Kommunalaufsicht
Besucheradresse:	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten:	Montag Geschlossen Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch Geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Bürgerämter:	Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Freitag 08:00 – 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von:	Frau Lehmann
Telefon:	(03496) 60 15 33
Fax:	(03496) 60 15 02
E-Mail*:	Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer:	286

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	**Mein Zeichen** (bei Antworten immer angeben)	**Datum**
22.06.2023, 30_236.2022_2.Wdspr_KAB	30/151101/015/2023/06	3. Januar 2024

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.06.2023 (Nr. 236-2022) „Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen"

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 65 Abs. 3 KVG LSA habe ich den vom Stadtrat am 21.06.2023 gefassten Beschluss Nr. 236-2022 einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis dessen ergeht folgende kommunalaufsichtliche Entscheidung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Bitterfeld-Wolfen (§ 144 Abs. 1 KVG LSA) erlässt nachstehende

Beanstandungsverfügung

I. Ich beanstande auf der Grundlage des § 146 KVG LSA den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.06.2023 (Beschluss Nr. 236-2022) und verlange dessen Aufhebung in der nächsten, auf die Bestandskraft der Verfügung folgenden, ordentlich geladenen Stadtratssitzung.

II. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Bericht vom 22.06.2023 legte der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Kommunalaufsichtsbehörde den erneuten - unter dem gleichen Datum - an die Vorsitzende des Stadtrates gerichteten Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 236-2022 vor und bat um kommunalaufsichtliche Entscheidung gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA.

Im Anschluss wurden weitere Unterlagen, insbesondere zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit, abgefordert und von der Stadt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 31.08.2023 habe ich die Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens (§ 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG) über die beabsichtigte Beanstandung des Beschlusses in Kenntnis gesetzt und ihr die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 29.09.2023 eingeräumt. Auf Antrag der Stadt habe ich die Anhörungsfrist bis zum 08.11.2023 verlängert, da die ursprünglich vorgesehene Behandlung in der Sitzung am 27.09.2023 vom Stadtrat mit dem Verweis auf eine fehlende Vorberatung abgelehnt wurde. Es folgte sodann eine Befassung im Haupt- und Finanzausschuss am 26.10.2023 sowie im Stadtrat am 01.11.2023. Gegenstand der Tagesordnung war der Beschlussantrag Nr. 166-2023 zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses „Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen" (Beschluss Nr. 236-2022), welcher im Ergebnis mehrheitlich mit 7 Ja-, 24 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen vom Stadtrat abgelehnt wurde. An der Abstimmung nahmen André Krillwitz und Dieter Krillwitz teil, nachdem der Stadtrat auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA entschieden hat, dass kein Mitwirkungsverbot der beiden Stadträte in der Angelegenheit vorliege.

Über das Ergebnis der erneuten Befassung des Stadtrates - mithin dem Festhalten an der bisherigen Beschlusslage - setzte mich die Stadt per E-Mail am 02.11.2023 in Kenntnis. Auf einen weiteren Sachvortrag wurde verzichtet und auf den Protokollauszug sowie den Sendemitschnitt des RBW Regionalfernsehen der Stadtratssitzung vom 01.11.2023 verwiesen. Den Äußerungen einzelner Stadträte zufolge soll das Pilotprojekt sowohl dem Schutz kommunalen Eigentums als auch der Gefahrenabwehr dienen. Die von der Kommunalaufsicht geäußerten Kritikpunkte als auch die Kostenschätzung der Verwaltung könne nicht nachvollzogen werden. Neue Argumente bzw. Erkenntnisse waren den Redebeiträgen der Stadträte hingegen nicht zu entnehmen.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sowie medialen Veröffentlichungen habe ich die Sach- und Rechtslage nochmals geprüft und im Ergebnis die tenorierte Beanstandung des Beschlusses verfügt.

I.

1.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die für die Stadt Bitterfeld-Wolfen zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Abs. 1 KVG LSA).

2.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 236-2022 in seiner Fassung vom 21.06.2023 mit folgendem Wortlaut

> *„Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt fest, dass das kommunale Eigentum im Bereich/am Umfeld Bahnhof Wolfen durch Graffiti-Tags und Vandalismus in besonderer Weise beeinträchtigt ist.*
>
> *Der Stadtrat der Stadt beauftragt den Oberbürgermeister, bis zum 30.09.2023 die Vorbereitungen für eine eventuelle Videoüberwachung am Bahnhof Wolfen zu organisieren. Dazu ist mit der Deutschen Bahn bis zum 30.08.2023 eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Videoüberwachung wird als Live-Übertragung in ein Lagezentrum o. ä. ausgeführt. Ebenfalls wird bis zum 30.09.2023 eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt.*

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt den Oberbürgermeister, den Bereich Bahnhof Wolfen bis zum 30.09.2023 täglich in der Zeit von 18:00 - 6:00 Uhr von einem Wachschutz oder dem Ordnungsamt in möglichst kurzen Zeitintervallen bestreifen zu lassen.

Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, erfasste oder gemeldete Graffiti-Tags innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntwerden entfernen zu lassen, um der Broken-Windows-Theorie entgegenzuwirken. Gleiches gilt für sämtliche weitere Schäden o. ä. (z. B. demolierte Fahrräder) in diesem Bereich."

ist gesetzeswidrig. Die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit ergab, dass der Beschluss in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht verstößt.

Auf Grund der unzulässigen Mitwirkung der Stadtratsmitglieder André Krillwitz und Dieter Krillwitz an der Beratung und Entscheidung ist der Beschluss rechtswidrig und unwirksam (2.1). Ungeachtet dessen entspricht der Beschluss aber auch materiell-rechtlich nicht den gesetzlichen Anforderungen. Für die Zulässigkeit der vom Stadtrat beschlossenen Videoüberwachung am Bahnhof Wolfen, welche als Live-Übertragung in ein Lagezentrum o.ä. übertragen werden soll, gibt es keine rechtliche Grundlage (2.2). Die Beauftragung einer zusätzlichen Bestreifung und unverzüglichen Schadensbeseitigung fällt - soweit es nicht städtisches Eigentum betrifft - nicht in die Kompetenz des Stadtrates (2.3). Darüber hinaus entspricht der Beschluss nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben (2.4).

2.1

Gem. § 33 Abs. 1 KVG LSA darf der in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst (Nr. 1), seinem Ehegatten (Nr. 2) oder seinem Verwandten bis zum dritten Grad (Nr. 3) einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Mit der Regelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, jede ehrenamtliche Tätigkeit von individuellen Sonderinteressen freizuhalten. Personen, die ein Eigeninteresse haben, sollen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein, damit bereits der „böse Schein" von Interessenskonflikten vermieden wird.

Umfasst werden individualisierbare materielle (wirtschaftliche) oder immaterielle persönliche Vor- oder Nachteile. Unmittelbare Folgewirkungen für die gesamte Nutzungssituation eines Grundstückes können ein individuelles Sonderinteresse eines Anliegers begründen (vgl. auch OVG LSA vom 03.05.2013, 4 L 209/12). So wurde beispielsweise festgestellt, dass ein Ratsmitglied dem Mitwirkungsverbot bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes unterliegt, dessen Grundstück in einem angrenzenden Gebiet durch eine im B-Plan neu ausgewiesene Straßenführung eine unmittelbare Entlastung und damit Nutzungsverbesserung erfährt (Beschluss des OVG Koblenz vom 26.09.2003, 8 B 11491/03). Es genügt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Vor- oder Nachteils (vgl. auch OVG LSA vom 21.11.2003, 2 K 94/01).

Ziel des Beschlusses ist es, mittels Videoüberwachung des Umsteigepunktes am Bahnhof Wolfen der zunehmenden Sachbeschädigung und Vermüllung der Örtlichkeit entgegenzutreten. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Eine zusätzliche Bestreifung des Geländes, die Entfernung von Graffiti-Tags und Beseitigung von Schäden und Unrat soll erfolgen. Mit diesen Maßnahmen wird jedoch nicht nur das kommunale Eigentum vor künftigen Schäden bewahrt, sondern darüber hinaus auch das Bahnhofsgebäude, welches sich im Eigentum des Herrn André Krillwitz befindet. Gleiches gilt für die Betreiberin des Kiosks im Bahnhof - Frau Gabriele Krillwitz (Mutter des Stadtratsmitgliedes André Krillwitz und Ehefrau des Stadtratsmitgliedes Dieter Krillwitz).

Die von Herrn André Krillwitz angezeigte Betroffenheit als Angehöriger einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA kann im vorliegenden Fall nicht bestätigt werden.

Ein unmittelbarer Vorteil aus der Beschlusslage für die Familie Krillwitz ist erkennbar, denn der Schutz vor Beschädigungen und Einbrüchen liegt nicht nur im städtischen Interesse, sondern in besonderem Maße auch im Interesse der Eigentümer/Besitzer angrenzender Grundstücke bzw. Gebäude. Die vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen erstrecken sich zwangsläufig auch auf diese Bereiche und lassen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt entsprechender (positiver) Folgewirkungen vermuten. Auf Grund dessen hätten sowohl Herr André Krillwitz als auch Herr Dieter Krillwitz weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, sondern im öffentlichen Teil der Sitzung im Zuschauerraum Platz nehmen müssen. Dass Herr André Krillwitz sogar einen Antrag auf Erteilung eines Rederechts seiner Mutter in der Stadtratssitzung am 21.06.2023 erwirkt hat, stellt einen eklatanten Rechtsverstoß dar.

Das fehlerhafte Verfahren im Ortschaftsrat Wolfen sowie die Einbringung des Beschlusses vom 16.11.2022 durch den Ortsbürgermeister André Krillwitz soll an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden, jedoch ist auch hier davon auszugehen, dass das Vorgehen nicht rechtskonform erfolgte und auch in diesem Verfahren das gesetzlich bestehende Mitwirkungsverbot nicht beachtet worden ist.

Der hier zu prüfende Stadtratsbeschluss vom 21.06.2023 ist jedenfalls wegen Verstoßes gegen § 33 Abs. 1 KVG LSA formell rechtswidrig und wegen der Rechtsfolgenregelung des § 33 Abs. 5 KVG LSA sogar unwirksam.

Auch die in der Sitzung am 01.11.2023 durchgeführte Abstimmung über das Nichtbestehen eines Mitwirkungsverbotes heilt den Rechtsverstoß nicht. Der Beschluss entfaltet keine konstitutive Wirkung, da die Rechtsfolge kraft Gesetzes eintritt (vgl. Kommentar PdK Miller/Gundlach, § 33 KVG LSA, Ziffer 7).

Die betroffenen Stadtratsmitglieder als auch die Mehrheit des Stadtrates sehen den unmittelbar aus der Beschlussfassung folgenden Vorteil für die Familie Krillwitz nicht. Insoweit liegt eine besonderes Feststellungsinteresse vor, welches ein Handeln meinerseits erfordert.

Da weder der Oberbürgermeister noch die Kommunalaufsichtsbehörde eine Verwerfungskompetenz besitzen, ist die kommunalaufsichtliche Beanstandung des Beschlusses unumgänglich. Es liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (vgl. auch Kommentar PdK Miller/Gundlach, § 33 KVG LSA, Ziffer 9).

2.2

Jede Form der Videoüberwachung als Verarbeitung personenbezogener Daten greift in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person ein. Als Eingriff in eine grundgesetzlich geschützte Rechtsposition bedarf die handelnde staatliche Stelle zwingend einer gesetzlichen Grundlage. Zwar sind Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig, dies jedoch nur, wenn eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Einschlägige Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie § 8 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Danach darf die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine optisch-elektronische Beobachtung (Videoüberwachung und -aufzeichnung) nur nach Maßgabe dieser Gesetze durchführen.

Gem. § 8 Abs. 1 DSAG LSA ist die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Bereichen durch optisch-elektronische Einrichtungen zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts (Nr. 1), zum Schutz des Eigentums oder Besitzes (Nr. 2) oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen (Nr. 3) erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen.

Demzufolge sind Maßnahmen zur Objektsicherung, mithin zum Schutz vor Sachbeschädigungen und Diebstahl, unter den nachfolgenden Einschränkungen möglich. Da der Einsatz von Videoüberwachungstechnik überwiegend präventiven Zwecken dient, ist zu berücksichtigen, dass die bloße Behauptung oder Vermutung einer Gefährdungslage für die Zulässigkeit nicht ausreichend ist. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Bestehen einer Gefährdungslage nach der allgemeinen Lebenserfahrung wahrscheinlich erscheinen lässt. Bei der Gefahrenprognose sind die Aspekte der Höhe möglicher Schäden und insbesondere der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu berücksichtigen.

Nach Auswertung der Stellungnahme der Beschäftigten der Stadtverwaltung, des Landesdatenschutzbeauftragten, der Polizei als auch der Familie Krillwitz bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Gründe gegeben sind, welche die Videoüberwachung zum Schutz des städtischen Eigentums (Umsteigepunkt Bus/Bahn) rechtfertigen. Es wurden keine durchgreifenden Anhaltspunkte dargetan, die einen solchen erheblichen Grundrechtseingriff erlauben würden. Sachbeschädigungen betreffen zumeist das Eigentum der Deutschen Bahn, welche offensichtlich keine Erforderlichkeit bzw. Veranlassung für die Durchführung präventiver Maßnahmen sieht. Sofern der Schutz eines im Privateigentum stehenden Gebäudes bzw. Platzes im Vordergrund stehen sollte, bleibt es dem Eigentümer unbenommen, eigene Vorkehrungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu treffen.

Der Einsatz von Videoüberwachungstechnik ist im Hinblick auf Art und Umfang nicht erforderlich, d.h. im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unerlässlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass mildere Mittel in Betracht kommen. Im Übrigen wird eingeschätzt, dass schutzwürdige Interessen der Passanten, Nutzer und Vor-Ort- Beschäftigten, die sich im Aufnahmebereich befinden, vorliegen und diese auch überwiegen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das aktuelle Urteil des VGH München vom 30.05.2023 (5 BV 20.2104) hin. Das Gericht stellte fest, dass die Videoüberwachung eines öffentlichen Platzes in der Nähe eines Busbahnhofes rechtswidrig erfolgte und ein Unterlassungsanspruch des Klägers besteht. Entscheidungsbegründend wird vorgetragen, dass die polizeiliche Aufnahme von 94 Ereignissen in einem Jahr keine Gefährdungslage begründe, die eine Videoüberwachung erforderlich mache. Auch jährliche Schäden in Höhe von 25.000 € rechtfertigen den Schutz kommunaler Einrichtungen vor Vandalismus nicht. Die schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung erfassten Benutzer überwiegen.
Dem Einwand der Stadträte, dass die bayrische Rechtsprechung nicht für Sachsen-Anhalt maßgebend ist, kann zwar grundsätzlich gefolgt werden, jedoch sind aus der gerichtlichen Entscheidung Rückschlüsse für die Anwendung und Auslegung des unmittelbar geltenden europäischen Rechts - der DS-GVO - zu ziehen. Die vom Gericht aufgestellten Maßstäbe können daher auch für den hier in Rede stehenden Fall herangezogen werden.

Sollte es sich nicht um eine Maßnahme zur Sicherung des Eigentums der Stadt sondern um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr (Wahrung der allgemeinen Sicherheit) handeln, finden die Vorschriften des SOG LSA Anwendung. In diesem Fall müsste es sich um einen besonders kriminalitätsbelasteten bzw. gefährdeten Ort handeln, was sich aus der vorgelegten Kriminalitäts- und Unfallstatistik sowie den Aussagen der zuständigen Stellen jedoch nicht ableiten lässt. Auch wenn die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen vor Ort eine andere ist, so genügt dies den rechtlichen Anforderungen nicht. Zuständig in diesem Fall wäre im Übrigen nach § 16 SOG LSA ausschließlich die Polizei. Eine Zuständigkeit der Stadt bzw. des Stadtrates ist dann nicht gegeben.

Wie der Stellungnahme der Stadtverwaltung als auch des Landesdatenschutzbeauftragten zu entnehmen ist, war keine das öffentliche Eigentum bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung in so besonderer Weise beeinträchtigende Situation zu erkennen, dass diese eine Videoüberwachung eines von unbeteiligten Passanten hochfrequentierten öffentlichen Bereiches rechtfertigen oder gar erforderlich machen könnte. Den Ausführungen ist insoweit beizutreten.

2.3

Die Erweiterung des Beschlusses hinsichtlich der zusätzlichen Bestreifung des Bahnhofsgeländes in der Zeit von 18.00 – 6:00 Uhr sowie der Vorgaben zur Entfernung von Graffiti-Tags und Schadensbeseitigung dürfte ferner über den Schutz kommunalen Vermögens hinausgehen. Hierbei handelt es sich nach diesseitiger Einschätzung der Lage nicht um eine vermögensrechtliche Betreuung sondern um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr zum Schutz des gesamten Bahnhofsgeländes. Diese Annahme zugrunde legend dürfte dem Stadtrat keine Entscheidungskompetenz obliegen. Die Aufgabe der allgemeinen Sicherheitsbehörde im Sinne des § 84 Abs. 1 SOG LSA ist dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Da der Hauptverwaltungsbeamte nach § 66 Abs. 4 KVG LSA die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit erledigt, beschränkt sich die Handlungsbefugnis des Stadtrates auf die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie die personelle Ausstattung im Rahmen des Haushalts- bzw. Stellenplanes (vgl. auch VG Magdeburg vom 14.05.2019, 9 A 137/18 MD). Eine inhaltliche Vorgabe zur Aufgabenerledigung kann hingegen nicht Gegenstand eines Stadtratsbeschlusses sein, denn ein solcher würde in unzulässigerweise in die Kernkompetenz des Hauptverwaltungsbeamten eingreifen.

2.4

Sofern der Stadtrat - ungeachtet meiner Ausführungen unter Ziffer 2.1. bis 2.3 - dem Oberbürgermeister Aufträge zu erteilt bzw. neue Aufgaben zuweist, hat er die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Da es dem Stadtratsbeschluss Nr. 236-2022 an einer haushaltsrechtlichen Prüfung und Bereitstellung finanzieller Mittel mangelt, liegt ein weiterer Rechtsverstoß vor.

Der Haushaltsplan 2023 enthält m.E. keine entsprechende Veranschlagung. Infolgedessen handelt es sich um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Gleiches gilt für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können (§ 105 Abs. 3 KVG LSA).

Weder der vom Ortsbürgermeister der Ortschaft Wolfen eingebrachte Beschlussantrag Nr. 236-2022 noch der in der Stadtratssitzung am 21.06.2023 gefasste Beschluss beinhaltet Angaben über die Höhe der evtl. anfallenden (Folge-) Kosten. Dementsprechend fehlt es auch an einem entsprechenden Deckungsvorschlag.

Erstmals im Widerspruchsschreiben der Bürgermeisterin vom 16.05.2023 sind Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses getroffen worden. Darin heißt es: „...würden die Kosten für eine Videoüberwachung in Höhe von mindestens 200.000 € pro Jahr zuzüglich der Kosten für eine erforderliche Leitungsverlegung zuzüglich der Kosten für die regelmäßige Beschaffung neuer Technik im Dreijahresrhythmus bei einer Aufklärungsquote im einstelligen Bereich in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen."

Auch wenn einzelne Stadträte in der Sitzung am 01.11.2023 Zweifel an der Kostenermittlung der Stadtverwaltung geäußert haben, so wurde jedenfalls im Rahmen der Diskussion keine alternative Kostenberechnung vorgestellt bzw. eine nochmalige Überprüfung der Zahlen und detaillierte Darstellung beauftragt.

Unberücksichtigt geblieben sind die Aufwendungen für die zusätzliche Bestreifung sowie zeitnahe Schadensbeseitigung, was entweder die Einstellung zusätzlichen Personals oder aber die Vergabe an externe Anbieter nach sich ziehen dürfte.

Ein solcher - ggf. nachfolgender - Beschluss auf der Grundlage des § 105 KVG LSA wäre jedoch ebenfalls rechtswidrig, da die Stadt mit den zusätzlichen Kosten gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) sowie gegen die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung (§ 100 Abs. 3 und 6 KVG LSA) verstößt. Eine Gegenüberstellung des Aufwandes mit dem Nutzen würde voraussichtlich zu dem Ergebnis führen, dass die zu erwartenden Kosten außer Verhältnis zum Erfolg stehen. Hierfür bedarf es jedoch einer Erfassung der bislang aufgetretenen Schäden sowie der hieraus resultierenden Kosten für die Stadt. Vor der Entscheidung muss jedenfalls ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 11 KomHVO durchgeführt werden. Auch dieser Nachweis konnte bis dato nicht erbracht werden.

3.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat über die im Rahmen des Verfahrens nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA vorgelegte Angelegenheit zu entscheiden. Sie kann den gefassten Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen beanstanden und verlangen, dass dieser von der Stadt binnen einer angemessenen Frist aufgehoben wird, wenn dieser das Gesetz verletzt (§ 146 Abs. 1 KVG LSA).

Die Voraussetzungen für eine Beanstandung sind - wie unter Ziffer 2.1 bis 2.4 ausführlich dargestellt - gegeben. Der vom Stadtrat gefasste Beschluss Nr. 236-2022 verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht.

Dieser rechtswidrige Zustand, insbesondere die Umsetzung des Beschlusses durch den Hauptverwaltungsbeamten, kann nicht geduldet werden und erfordert ein kommunalaufsichtliches Einschreiten. Die letztmalige Befassung in der Stadtratssitzung am 01.11.2023 zeigt, dass der Stadtrat nicht bereit ist, seine Entscheidung zu korrigieren.

Nach Ansicht der bereits zitierten Kommentarliteratur soll im Hinblick auf die Verletzung des Mitwirkungsverbotes eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sei die Kommunalaufsichtsbehörde daher verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden und dessen Aufhebung zu verlangen.

Ungeachtet dessen habe ich das mir zustehende Entschließungs- und Auswahlermessen ausgeübt und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Eine Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen ist geeignet, die vorliegenden zahlreichen Rechtsverstöße zu beseitigen und die Stadt zu einem rechtmäßigen Handeln anzuhalten. Sie ist auch erforderlich, weil sie dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs genügt und weniger einschneidende Mittel nicht mehr verfügbar sind. Die Beanstandung ist darüber hinaus angemessen, weil sie nicht zu einem Nachteil führt, der zum angestrebten Zweck außer Verhältnis steht. Das Interesse der Öffentlichkeit an einem rechtskonformen Handeln der Stadt überwiegt. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor unzulässigen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Menschen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

G r a b n e r
Landrat